



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 26. April 2017

betreffend Unterstützung von Gastaufenthalten zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2^{bis} des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen
Angelegenheiten (KAR)

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Mit diesem Förderinstrument soll einer Musikerin bzw. einem Musiker oder einer Gruppe von Musikschaffenden aus Freiburg (hiernach: der Musiker oder die Gruppe) die Möglichkeit geboten werden, ein Konzertprogramm in einer von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) zugelassenen kulturellen Infrastruktur vorzubereiten.

Art. 2 Verfahren und Voraussetzungen

¹Die EKSD gewährt auf Vorschlag der Kommission für kulturelle Angelegenheiten Förderbeiträge für die Organisation von jährlich höchstens zwanzig Tagen für Gastaufenthalte. Die Förderbeiträge dürfen 2000 Franken pro Tag nicht überschreiten.

Das Subventionsgesuch muss von den Verantwortlichen einer Infrastruktur (hiernach: der Gesuchsteller) eingereicht werden, die von der EKSD zugelassen ist (siehe unten Art. 3). Die Subvention wird direkt dem Gesuchsteller ausbezahlt.

Das Amt für Kultur hat jeweils zu prüfen, ob der Musiker oder die Gruppe die Bedingungen erfüllt, um in den Genuss eines Förderbeitrags für einen Gastaufenthalt zu kommen.

²Das Subventionsgesuch muss Folgendes umfassen:

- a) Den Lebenslauf und die bisherige musikalische Laufbahn des Musikers oder der Mitglieder der Gruppe.
- b) Den Beleg, dass der Musiker seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg hat. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss sie mehrheitlich aus Musikerinnen und Musiker bestehen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben.
- c) Die Angabe der Daten des Gastaufenthalts.
- d) Informationen über das musikalische Programm, das während des Gastaufenthalts realisiert werden soll.
- e) Das Budget für den Gastaufenthalt, mit einer detaillierten Auflistung der Kosten für das Begleitpersonal, der Produktionskosten und der Infrastrukturkosten.

-
- f) Alle anderen Unterlagen, anhand derer geprüft werden kann, ob der Musiker oder die Gruppe die Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums erfüllen.

³Anrechenbare Aufwendungen:

- a) Personalkosten (für Bühneneinrichtung, Tontechnik, Beleuchtung zuständige Personen);
- b) Produktionskosten (Löhne der Musikerinnen und Musiker, Verpflegungs- und Fahrspesen);
- c) Infrastrukturkosten (Saalmiete, Verwaltungskosten);
- d) Berücksichtigt werden Kosten für eine Aufenthaltsdauer von höchstens 5 Tagen.

⁴Verpflichtungen des Musikers oder der Gruppe:

- a) Erstellen eines Berichts über den Gastaufenthalt;
- b) Erwähnung der kantonalen Unterstützung bei einer Musiktournee mit dem während des Gastaufenthalts vorbereiteten Musikprogramm.

Art. 3 Zulassung von Infrastrukturen

Das Gesuch um Eintragung in die zugelassenen Infrastrukturen ist beim Amt für Kultur einzugeben. Die Zulassung setzt insbesondere genügende technische und administrative Mittel für die regelmässige Durchführung von öffentlichen Konzerten voraus.

Zurzeit sind von der EKSD folgende Infrastrukturen zur Eingabe eines Gesuchs für Gastaufenthalte zugelassen:

- a) Fri-Son in Freiburg
- b) Bad Bonn in Düdingen
- c) La Spirale in Freiburg
- d) Nouveau Monde in Freiburg
- e) Ebullition in Bulle

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien „Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens“ vom 23. November 2012.

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor